OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651745/2/MS

Datum:
Linz, 4. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, W, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Mai 2020, GZ: BHSDVerk-2019-518834/8-Scg, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Mai 2020, GZ: BHSDVerk-2019-518834/8-Scg, wurde Herrn A H (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten, beginnend mit der Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen. Mit gleichem Bescheid wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für dieselbe Dauer entzogen und ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, nach Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde oder der für ihn zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„1.1. Von der Polizeiinspektion R wurde mit 23.09.2019 zu GZ PAD/19/01313867/001/KRIM ein Abschlussbericht (Verkehrsunfallsbericht) wegen Verdacht auch fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr gelegt.

Danach lenkte I S den Klein-LKW, einen weißen VW x, mit dem Kennzeichen x am 04.07.2019 gegen 06:05 Uhr im Gemeindegebiet Raab auf der L 516 Raaber Straße aus Richtung Zell an der Pram kommend in Fahrtrichtung Raab. Am Beifahrersitz des Klein-LKW befand sich V K.

Zur selben Zeit lenkten Sie den Klein-LKW, einen blauen Renault x, mit dem Kennzeichen x auf der L 516 Raaber Straße in Gegenrichtung. Sie fuhren dabei in einer Kolonne als viertes Fahrzeug und als Nachfolgender des PKW, gelenkt von M L. Letzterer lenkte seinen PKW als drittes Fahrzeug in der Fahrzeugkolonne als Nachfolgender des Sattelkraftfahrzeuges der Firma N/L, gelenkt von P R. R lenkte das Sattel-Kfz. in der Fahrzeugkolonne als zweites Fahrzeug hinter dem kolonnenersten LKW samt Anhänger (‚Hängerzug') der Firma N/L, welcher mit Holz beladen war.

Auf dem aufgrund vom Maisfeld unübersichtlichen Straßenabschnitt setzten Sie zum Überholen der Fahrzeugkolonne an und übersahen dabei den entgegenkommenden, von S gelenkten Klein-LKW. Auf dem Fahrstreifen in Fahrtrichtung Raab kam es dadurch zur Frontalkollision zwischen S und Ihnen. Die Unfallfahrzeuge kamen aufgrund des Zusammenstoßes in das angrenzende Maisfeld ab. Dabei wurde das Bankett beschädigt. An den Unfallfahrzeugen entstand jeweils ein Totalschaden. S als auch K wurden durch den Verkehrsunfall schwer verletzt. Sie selbst erlitten laut eigenen Angaben eine leichte Prellung, begaben sich jedoch nicht in ärztliche Behandlung.

Beide Fahrzeuge verwendeten zum Unfallzeitpunkt Abblendlicht. Die asphaltierte Fahrbahn war trocken, es herrschte Tageslicht. Ein bei Ihnen durchgeführter Alkotest verlief negativ. Bei S konnte ein solcher nicht durchgeführt werden.

Zur Tatzeit waren im betreffenden Straßenabschnitt keine behördlich verordneten Verkehrsbeschränkungen vorhanden.

Dem Abschlussbericht der Polizei wurden Lichtbilder angeschlossen, welche die Sichtverhältnisse im besagten Straßenabschnitt der L 516 Raaber Straße zeigen.

Weiters sind der Anzeige die niederschriftlichen Einvernahmen der I S, V K, des P R und des M L (alle Zeugenvernehmung) sowie Ihrerseits (Beschuldigtenvernehmung) angeschlossen.

I S gab dabei gegenüber der Polizeiinspektion R am 16.07.2019 wie folgt zu Protokoll:
‚Am 04.07.2019 kurz vor 06:00 Uhr morgens fuhr ich von der Firma weg und wollte nach Raab auf die Baustelle fahren. Neben mir am Beifahrersitz saß der Lehrling K V. Wir waren beide angeschnallt. Nach dem H... Holz in Großprambach fuhr ich dem Berg hinauf. Als Entgegenkommender kam mir ein Lastwagen mit Holz beladen entgegen. Als ich etwa auf Höhe des Lastwagens war, erschien plötzlich ein Transporter vor mir auf meiner Fahrbahnseite. Offensichtlich überholte dieser den Holzlastwagen. Ich dachte mir in diesem Moment noch, was macht er bloß. Im selben Moment überlegte ich noch kurz eine Vollbremsung zu machen, hinter mir war aber ein Auto und um einen Frontalcrash zu verhindern, wich ich nach rechts ins Maisfeld aus. Es ging alles so schnell und da passierte auch schon der Unfall. Er fuhr mir dann frontal auf meiner Seite hinein. Nach dem Unfall war ich sofort wieder bei Bewusstsein und meine erste Sorge war meine Kollegin auf dem Beifahrersitz. Mein Airbag löste aus, der bei V aber nicht. Der Lenker des Transporters kam sofort angerannt und entschuldigte sich andauernd. Ich sagte ihm dann, dass er die Rettung rufen soll. Meine Kollegin war bewusstlos und sackte dabei mit dem Oberkörper nach vorne. Sie war angeschnallt und als sie wieder zu Bewusstsein kam hatte sie einen Schock. Es kamen viele Helfer an und sorgten sich um uns. Ich wurde nach der Erstversorgung mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus Wels geflogen. Beim Verkehrsunfall brach ich mir den rechten Unterschenkel, die Nase und zog mir mehrere Prellungen zu. Noch dazu verletzte ich mich auch noch bei den Zähnen. Aufgrund des Unfalls kam von der Ladefläche von hinten die ganze Farbe nach vor ins Cockpit, obwohl die Fahrerkabine mit einer geschlossenen Trennwand abgesichert war. Deshalb verätzte es mir auch die Augen. Ich befinde mich nun im Krankenstand und bin voraussichtlich noch mindestens 3 Monate im Krankenstand, da ich auch auf Reha gehen muss.‘
V K gab gegenüber der Polizeiinspektion R am 23.09.2019 wie folgt zu Protokoll:
‚Am 04.07.2019 kurz vor 06:00 Uhr früh fuhren wir mit dem Firmenauto von der Firma weg und wollten nach Raab auf die Baustelle fahren. S I fuhr und ich saß dabei daneben am Beifahrersitz und wir waren beide angeschnallt. Wir fuhren gerade beim Bauernhof vorbei, kurz vor der B M in Raab. Plötzlich sah ich nur noch den Firmenbus auf unserer Straßenseite vor mir. Ich erschreckte noch kurz und dann war mir schon schwarz vor den Augen. Ich verlor kurz das Bewusstsein, als jemand die Beifahrertür öffnete kam ich wieder zu mir. Der Helfer sagte zu mir, dass ich aus dem Auto muss, da das andere zu brennen anfängt. Er fragte mich, ob ich selber heraus kann. Ich sagte ihm aber, dass das nicht möglich ist, da mir meine Beine und Schultern heftig schmerzten. Ich verlor darauf wieder das Bewusstsein und kam erst im Krankenwagen wieder zu mir. Immer wieder kippte ich während der Fahrt ins Krankenhaus weg. Erst bei der Aufnahme nahm ich alles wieder richtig war. Ich war dann eine Nacht im Krankenhaus Ried. Hatte in dieser Nacht aufgrund des Unfalles zwei Schlaganfälle und wurde deshalb an nächsten Morgen mit dem Hubschrauber nach Linz ins Jauregg-Krankenhaus geflogen. Dort wurde ich Notoperiert und war dort bis 14. August stationär. Nachdem kam ich sofort auf Reha nach Wilhering. Erst am 11. September kam ich wieder nach Hause. Ich bin zurzeit noch im Krankenstand. Die Dauer kann ich derzeit noch nicht eingrenzen.‘

P R gab gegenüber der Polizeiinspektion R am 23.09.2019 wie folgt zu Protokoll:
‚Ich fuhr am Donnerstag, 04.07.2019 gegen ca. 06:00 Uhr von der Firma L in Raab weg. Dabei lenkte ich den Sattelzug in Richtung Zell an der Pram. Vor mir fuhr noch ein Hängerzug mit Holz beladen von der Firma L. Hinter uns bildete sich eine Kolonne. In der

ersten Rechtskurve nach der Firma B M sah ich im linken Außenspiegel, dass plötzlich hinter mir ein Firmenbus herausstach und zu überholen begann. Im selben Moment kam mir das Firmenauto von der Malerei B entgegen. Dieses versuchte noch nach rechts in Richtung Maisfeld auszuweichen. Der Überholende aber fuhr ihr frontal dagegen. Der Firmenbus, der mich überholt hat, kann nicht nach vorne gesehen haben. Ich vermute, dass der einfach überholt hat, ohne richtig nachzudenken. Es ist dort eine sehr unübersichtliche Stelle. Nach dem Unfall blieb ich dann weiter unten stehen, legte die Warnweste an und eilte zur Unfallstelle hinauf. Dabei sah ich, dass sich bereits Ersthelfer um die Verletzten kümmerten. Als ich sah, dass der Hutschibus vorne unter der Motorhaube zu brennen anfing, schauten wir, dass wir die Verletzten aus dem Auto bergen konnten.‘

M L gab gegenüber der Polizeiinspektion R am 10.07.2019 wie folgt zu Protokoll:

‚Letzten Donnerstag am 04.07.2019 gegen 06:00 Uhr fuhr ich von Raab in Richtung Zell an der Pram und wollte zur Arbeit fahren. Ab der Kreuzung bei der Firma V fuhr ich hinter dem LKW der Firma L. Vor diesem LKW fuhr ebenfalls ein Holzwagen der Firma L, Raab. Wir fuhren dabei dem Berg hinauf und hinter mir fuhr bereits der Firmenbus H-M. Beim Hinauffahren überholten wir alle noch einen Radfahrer. Mir kam der Firmenbusfahrer hinter mir schon nervös vor bzw. konnte ich dies im Rückspiegel so wahrnehmen. Oben auf dem Berg, etwa auf Höhe der Firma B M, konnte ich im Rückspiegel erkennen, dass der Firmenbus hinter mir plötzlich ausscherte und zu überholen ansetzte. Ich schaute nach vorne und konnte schon von weitem sehen, dass ein Auto entgegen kam. Der Entgegenkommende war zu dieser Zeit etwa auf Höhe vom E.-Bauer. Ich verringerte sofort meine Geschwindigkeit und machte noch mehr Abstand zum vor mir fahrenden LKW, sodass der Überholende hätte wieder einordnen können. Der Firmenbus wollte offensichtlich die ganze Kolonne, d.h. mein Auto und die zwei vor mir fahrenden LKW überholen. Wahrscheinlich hat er den Entgegenkommenden nicht gesehen bzw. hat er diesen aufgrund dem Straßenverlauf nicht sehen können. Ich hätte mich dort schon aufgrund der Sichtverhältnisse nicht überholen getraut. Als ich erkennen konnte, dass es nun zum Unfall kommen wird, bremste ich sofort ab und blieb stehen. Dabei passierte auch schon der Unfall etwa auf Höhe des vor mir fahrenden LKW auf der Gegenfahrbahn. Ich blieb sofort stehen und verständigte die Polizei und auch die Rettung. Es blieben gleich mehrere ankommende Autos stehen. Nachdem ich die Warnblinkanlage eingeschaltet habe, schaute ich zu den Verunfallten und konnte erkennen, dass bereits mehrere Personen dort waren und Hilfe leisteten. Da der Firmenbus von H zu rauchen begann, verständigte ich dann auch die Feuerwehr.‘

Sie selbst gaben gegenüber der Polizeiinspektion R am 27.07.2019 wie folgt zu Protokoll:

‚Am Donnerstag, 04. Juli 2019 fuhr ich gegen ca. 05:55 Uhr von zuhause weg in Richtung Zell an der Pram. Dabei fuhr durch Raab durch und bei der Firma V dem Berg hinauf. Ich fuhr hinter einem Auto und davor fuhr ein LKW. Wir fuhren ca. 30 km/h dem Berg hinauf. Als ich am Berg oben ankam, sah ich nach der Firma B M nach vorne und konnte keinen Gegenverkehr erkennen. Deshalb setzte ich zum Überholen an. Plötzlich sah ich, dass mir einer entgegen kommt. Ich wollte noch nach links ins Feld ausweichen, der Entgegenkommende wich jedoch auch ins Feld aus und da passierte auch schon der Unfall. Nach dem Unfall stieg ich sofort aus und schaute bei den anderen nach. Die Mädchen im anderen Auto schrien und waren voller Farbe. Wir verbrachten zuerst die Beifahrerin aus dem Auto. Dabei fing auch noch mein Firmenbus unter der Motorhaube zum Brennen an. Wir beeilten uns und verbrachten dann noch schnell die Lenkerin aus dem kaputten Auto. Ein Helfer kam dann mit einem kleinen Feuerlöscher herbei und löschte das Feuer. Ich hatte nach dem Unfall Schmerzen am rechten Oberschenkel, ein wenig an der rechten

Schulter und in der linken Brust. Zuerst dachte ich, ich fahre zum Doktor, da es aber ein paar Tage danach wieder etwas besser wurde, suchte ich keinen Arzt auf. Ab und zu habe ich noch Schmerzen im Oberschenkel, wenn ich was Schweres hebe. Ich war also nicht im Krankenstand. Noch am selben Tag arbeitete ich trotz den Schmerzen noch auf der Baustelle. Ich hatte keine Zeit für einen Krankenstand, da ich selbstständig bin und zurzeit sehr viel Arbeit habe. Mir tut alles sehr leid, dass das passiert ist. Ich war zum Glück angeschnallt und der Airbag in meinem Firmenbus wurde ausgelöst.‘

1.2. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Schärding vom 18.11.2019 zu AZ 1 U 109/19v wurden Sie wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 4 1. Fall StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen a 47,00 Euro, insgesamt also 4.230,00 Euro, rechtskräftig verurteil. Danach haben Sie am 04.07.2019 in Raab, I S und V K fahrlässig schwer am Körper verletzt, indem Sie als Lenker des LKW‘s mit polizeilichem Kennzeichen x, unter Außerachtlassung der im Straßenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, bei unübersichtlichem Straßenverlauf und ohne ausreichende Sicht auf den Gegenverkehr zum Überholen einer Fahrzeugkolonne angesetzt, wodurch es zur Kollision mit dem entgegenkommenden Klein-LKW mit polizeilichem Kennzeichen x, gelenkt von I S kam, wobei I S und deren Beifahrerin V K eine jeweils schwere Verletzungen erlitten haben.

1.3. Mit Schreiben vom 16.01.2020 wurden Sie von der beabsichtigen Entziehungsmaßnahme der Behörde in Kenntnis gesetzt und Ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme bzw. Akteneinsicht innerhalb 2-wöchiger Frist (Parteiengehör) eingeräumt. Dazu haben Sie bzw. Ihre rechtsfreundliche Vertretung sich mit Schreiben vom 24.01.2020 wie folgt geäußert:

‚Richtig in der Ankündigung ist lediglich, dass A H wegen des Vorwurfs der leicht fahrlässigen Körperverletzung wegen eines Unfalls am 04.07.2019 vom BG Schärding verurteilt worden ist. Wegen dieses Unfallgeschehens ist die Annahme der BH Schärding, es würde der Tatbestand des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG erfüllt sein, jedoch nicht korrekt. Der Einschreiter hielt keine überhöhte Geschwindigkeit ein. Eine überhöhte Geschwindigkeit war nicht ursächlich für den Unfallseintritt. Ebenso war im Bereich der Unfallstelle kein Überholverbot angeordnet. Lediglich aufgrund leichter Fahrlässigkeit hat A H den Gegenverkehr übersehen. Ein derartiger Aufmerksamkeitsfehler kann auch jedem anderen ansonsten äußerst aufmerksam fahrenden Kfz-Lenker passieren. Weil lediglich ein leicht fahrlässiges Verhalten des A H vorlag, wurde dieser auch lediglich wegen leicht fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Insgesamt vertritt daher A H die Auffassung, dass bereits keine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 FSG vorliegt. Selbst wenn aufgrund des Unfallgeschehens vom 04.07.2019 eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG verwirklicht worden wäre, ist aufgrund der Wertung des bisherigen Verhaltens des A H im Verkehrsgeschehen davon auszugehen, dass dieser auf jeden Fall verkehrszuverlässig ist. Mit Ausnahme dieses Unfallgeschehens liegen keine relevanten Verwaltungsvorstrafen auf. Der mittlerweile 58-jährige A H wurde noch nie wegen beispielshalber Lenkens eines Kfz unter Alkoholeinfluss oder ähnlich schweren Verwaltungsdelikten geahndet. Insgesamt zeigt das tadellose Vorleben ohne gerichtliche Vorstrafen und ohne relevante verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafen, dass es sich bei A H um einen sehr sorgsamen Kfz-Lenker handelt. Mittlerweile liegt auch der Unfall vom 04.07.2019 bereits ein halbes Jahr zurück, sodass aufgrund der Wertung des Gesamtverhaltens des A H auf jeden Fall von dessen Verkehrszuverlässigkeit auszugehen ist. Das bereits ein halbes Jahr zurückliegende Unfallgeschehen bietet nicht den geringsten Anlass dafür, dass man A H die Verkehrszuverlässigkeit und noch dazu für den Zeitraum von sechs Monaten abspricht.‘

Würdigung:
2.1. Der Abschlussbericht der Polizei ist schlüssig und nachvollziehbar. Umstände, welche die darin enthaltenen Angaben in Frage stellen würden, sind im Ermittlungsverfahren nicht aufgetaucht und wurden Ihrerseits nicht ins Treffen gebracht.
Auch wurde den Aussagen der Unfallgegner I S und V K sowie der Zeugen P R und M L nichts entgegengesetzt. Behördlicherseits werden diese Aussagen als absolut glaubwürdig eingestuft, sind doch diese auch widerspruchsfrei.
Überdies lassen sich die Anzeige als auch die Aussagen der weiteren Beteiligten (Unfallgegner, Zeugen) mit Ihren eigenen Angaben in Einklang bringen.
2.2. Diese Unterlagen können daher dem Verfahren bzw. der Entscheidung bedenkenlos zugrunde gelegt werden.
Ebenso das Urteil des Bezirksgerichtes Schärding vom 18.11.2019 zu AZ 1 U 109/19v. Dazu ist festzuhalten, dass nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind. Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte die Delikte begangen hat, ist der belangten Behörde demnach verwehrt (E vom 06.07.2004, 2004/11/0046; mit weiteren Nachweisen).

Die Behörde geht daher von folgendem Sachverhalt aus:
3.1. Sie haben am 04.07.2019 gegen 06:05 Uhr den auf Sie zugelassenen Klein-LKW, einen blauen Renault x, mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet Raab auf der L 516 Raaber Straße von Richtung Raab kommend in Fahrtrichtung Zell an der Pram gelenkt. Diesen Klein-LKW haben Sie in einer Fahrzeugkolonne gelenkt, wobei Sie sich an 4. Stelle befanden. Unmittelbar vor Ihnen fuhr mit seinem PKW M L (3. Stelle). Vor L fuhr an 2. Stelle P R mit dem Sattelkraftfahrzeug. An 1. Stelle fuhr ein LKW mit Anhänger, welcher mit Holz beladen war.
Zur selben Zeit lenkte I S den Klein-LKW, einen weißen VW x, mit dem Kennzeichen x auf der L 516 Raaber Straße aus Richtung Zell an der Pram kommend in Fahrtrichtung Raab, sohin in Gegenrichtung. Am Beifahrersitz des VW x befand sich V K.
Die asphaltierte Fahrbahn der L 516 Raaber Straße war trocken und herrschten Tageslichtverhältnisse. Bei beiden Fahrzeugen war das Abblendlicht eingeschaltet.
Kurz nach der Firma B M (4760 Raab, K) scherten Sie nach links auf die Gegenfahrbahn aus, um die vor Ihnen fahrenden KFZ zu überholen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Sichtverhältnisse auf den ankommenden Verkehr deutlich eingeschränkt. Unmittelbar links neben der L 516 Raaber Straße in Fahrtrichtung Zell an der Pram gesehen befand sich ein Maisfeld. Dieser hochgewachsene Mais erstreckte sich jedenfalls vom Beginn des Überholmanövers über die ca. bei Strkm 4,100 der L 516 Raaber Straße beginnende Linkskurve (in Fahrtrichtung Zell an der Pram gesehen) hinaus, sodass der weitere Straßenverlauf nicht einsehbar und somit die Linkskurve unübersichtlich war.
Dennoch setzten Sie das Überholmanöver fort. Als Sie sich neben dem Sattel-Kfz, gelenkt von R, befanden und noch den mit Holz beladenen LKW mit Anhänger zu überholen hatten, kam es bei ca. Strkm 4,200 der L 516 Raab Straße auf dem Fahrstreifen Richtung Raab zur Kollision mit dem im Gegenverkehr befindlichen Klein-LKW, gelenkt von S. Das beiderseitige Ausweismanöver in Richtung Maisfeld konnte eine Kollision nicht mehr verhindern.
Dabei wurde das Bankett beschädigt. An den Unfallfahrzeugen entstand jeweils ein Totalschaden. S als auch K wurden durch den Verkehrsunfall schwer verletzt. Sie selbst hatten Schmerzen im rechten Oberschenkel, an der rechten Schulter und in der linken

Brust. Einen Arzt haben Sie nicht aufgesucht.
Ein bei Ihnen durchgeführter Alkotest verlief negativ. Bei S konnte ein solcher nicht durchgeführt werden. Zur Tatzeit waren im betreffenden Straßenabschnitt keine behördlich verordneten Verkehrsbeschränkungen vorhanden.
3.2. Der von der Behörde ermittelte und zuvor wiedergegebene Sachverhalt steht zweifelsfrei fest.
Im Übrigen steht sich dieser Sachverhalt auch mit dem Urteilsspruch (BG Schärding vom 18.11.2019, 1 U 109/19v) nicht im Widerspruch: ‚[...] bei unübersichtlichem Straßenverlauf und ohne ausreichende Sicht auf den Gegenverkehr zum Überholen einer Fahrzeugkolonne angesetzt hat, wodurch es zur Kollision mit dem entgegenkommenden Klein-LKW mit polizeilichem Kennzeichen x, gelenkt von I S kam […]'

Zur Rechtslage:
4.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 1 FSG 1997 ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (wozu u. a. auch die Verkehrszuverlässigkeit gehört) nicht mehr gegeben sind, diese zu entziehen.
4.2. Gemäß § 30 Abs. 2 FSG 1997 hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 FSG 1997) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 FSG 1997 zu entziehen.
4.3. Gemäß § 7 Abs. 1 Zif. 1 FSG 1997 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
4.4. Gemäß § 7 Abs. 3 Zif. 3 FSG 1997 hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.
4.5. Gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz FSG 1997 hat die Entziehungsdauer, wenn eine der in § 7 Abs. 3 Zif. 3 FSG 1997 genannten Übertretungen vorliegt, mindestens sechs Monate zu betragen.
4.6. Gemäß § 26 Abs. 2a erster Satz FSG 1997 hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Zif. 3 FSG 1997 genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine längere

Entziehungsdauer auszusprechen ist.
4.7. Gemäß § 29 Abs. 3 FSG 1997 ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern.

Entscheidungsgründe:
5.1. Als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gilt gemäß § 7 Abs. 3 Zif. 3 FSG 1997 insbesondere das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen. In dieser Bestimmung wird aber lediglich eine demonstrative Aufzählung vorgenommen (vgl. dazu VwGH vom 24.02.2009, 2007/11/0042). Folglich können auch andere Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bei er Beurteilung herangezogen werden, ob diese unter gefährlichen Verhältnissen begangen wurden.
Der Begriff ‚besonders gefährliche Verhältnisse' wird in den Gesetzesmaterien nicht näher umschreiben. Durch die besagte bespielhafte Auflistung bestimmter Verhaltensweisen, die insbesondere geeignet sind gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, werden nur Anhaltspunkte geliefert. Die Rechtsprechung liefert jedoch dazu bereits hinreichend Anhaltspunkte für die Auslegung.
Es besteht im Hinblick auf den demonstrativen Charakter der erwähnten Aufzählung kein Zweifel daran, dass auch bestimmte Überholmanöver in unübersichtlichen Kurven an sich geeignet sein können, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (vgl. dazu VwGH vom 30.05.2001, 99/11/0221).
Eine bei einem Verkehrsunfall unterlaufene Fahrlässigkeit unter besonders gefährlichen Verhältnissen ist dann anzunehmen, wenn sie entweder unter Umständen erfolgte, unter denen nach allgemeiner Erfahrung der Eintritt eines besonders umfangreichen und schweren und zunächst gar nicht überblickbaren Schadens zu erwarten ist, oder wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein umfangreicher und schwerer und zunächst gar nicht überblickbarer Schaden eintreten werde, wegen der vorliegenden Umstände eine besonders große ist und der Lenker - obwohl ihm die eine solche Verschärfung der Verkehrssituation bedingenden Umstände bewusst oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar waren - sich auf diese vom Vorstellungselement der Fahrlässigkeit umfassten höheren Gefahrenmomente dennoch eingelassen hat (E vom 25.05.1982, 82/11/0031; E vom 24.09.1991, 91/11/0037, VwSlg 13.494 A; E vom 31.03.2006, 2006/02/0040).
5.2. § 7 Abs 3 Zif. 3 FSG 1997 gilt hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung im Zusammenhang bei Vorliegen der besonders genannten Umstände schon, wenn dieses Verhalten geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse erst herbeizuführen und daher auf eine abstrakte besondere Gefährdungssituation abstellt, hingegen § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 auf den Eintritt besonders gefährlichen Verhältnisse abstellt (konkrete besondere Gefährdung).
5.3. Im gegenständlichen Fall haben Sie unter Hinweis auf den festgestellten Sachverhalt vor einer bedingt durch hochgewachsene Feldfrüchte (Mais) unübersichtlichen Kurve mehrere Fahrzeuge überholt, obwohl die Sichtverhältnisse für ein gefahrloses Überholen bei weitem nicht ausgereicht haben. Angesichts der Sachlage bedarf es dazu keiner Feststellung eines technischen Amtssachverständigen, liegen doch die bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnisse auf der Hand. In der Folge ist es zu einer Kollision mit dem Gegenverkehr gekommen, sohin zu einer nicht nur abstrakten sondern einer konkreten Gefährdung. Durch Ihr gesetztes und vorschriftswidriges Verhalten musste Ihnen unzweifelhaft klar und für Sie erkennbar sein, dass es unweigerlich zu diesem

Ausgang (Verkehrsunfall) kommen kann.
Wie zutreffend vorgebracht, war zwar im in Rede stehenden Straßenabschnitt zur Tatzeit kein von der Behörde verordnetes Überholverbot (§ 52 lit. a Zif. 4a StVO 1960) vorhanden. Allerdings gilt hier das gesetzliche Überholverbot nach § 16 StVO 1960; insbesondere Abs. 1 lit. a und c sowie Abs. 2 lit b. Aufgrund dessen war gegenständlich ein Überholen verboten.
5.4. In Anbetracht all dieser Umstände unter der zitierten Judikatur haben Sie somit i.S.d. § 7 Abs. 3 Zif 3 FSG 1997 ein Verhalten gesetzt, dass an sich geeignet gewesen ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, wurden doch Überholverbote mit bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnisse verletzt.
5.5. Wenn Sie in diesem Zusammenhang vorbringen, dass Sie ‚leicht fahrlässig den Gegenverkehr übersehen' hätten und lediglich wegen ‚leicht fahrlässiger Körperverletzung' verurteilt wurden, sohin wohl auf die Definition von ‚besonders gefährliche Verhältnisse' im Sinne des § 81 Abs. 1 Zif. 1 StGB anspielen, so geht dies ins Leere.
Der im Strafgesetz verwendete Begriff ‚besonders gefährliche Verhältnisse' ist mit dem in § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 verwendeten gleich lautenden Begriff nicht identisch. Die Verwaltungsbehörde kann daher unabhängig von den Gerichten das Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse annehmen (VwGH vom 27.06.1966, 498/66 ZVR 1967/106).
Es ist daher nicht maßgeblich, welche Strafbestimmung - im gegenständlichen Fall jene des § 84 Abs. 1 und 4 1. Fall StGB - heranzieht oder ob das Gericht ‚besonders gefährliche Verhältnisse' annimmt oder nicht.

Zur Entziehungsdauer:
6.1. Aufgrund der zuvor genannten Erwägungen ist jedenfalls von einer bestimmten Tatsache im Sinne § 7 Abs. 3 Zif. 3 FSG 1997 auszugehen.
Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (i.S.d. § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis VwGH vom 17.12.1998, 98/11/0227).
Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. zum Ganzen die VwGH-Erkenntnisse vom 27.01.2014, 2013/11/0211; E vom 29.03.2011, 2011/11/0039; E vom 17.11.2009, 2009/11/0023, je mwN). Für ein Unterschreiten der gesetzlich vorgegebenen Mindestentziehungsdauer fehlt eine gesetzliche Grundlage. Nichts anderes gilt für die Fälle des § 26 Abs. 2a FSG 1997, für die das Gesetz eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten normiert (VwGH vom 27.05.2014, 2013/11/0112).
Von der Behörde wurde somit im vorliegenden Fall die vom Gesetzgeber vorgegebene Mindestentzugsdauer von 6 Monaten festgesetzt und liegt nicht im Ermessen der Behörde. Ihr Vorbringen dazu - insbesondere das Aufzeigen eines tadellosen Lebenswandels - kann daher dahingestellt bleiben.
6.2. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und Ihnen die Lenkberechtigung für die angeführte Dauer zu entziehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung zugestellt worden ist, richtet sich die am 11. Mai 2020 verfasste

und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben bzw., wenn der Beschwerde nur teilweise stattgegeben werde, den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Entziehungsdauer mit deutlich weniger als sechs Monate festgesetzt wird.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:

„2. Anfechtungsgründe:

• Inhaltliche Rechtswidrigkeit;

3. Zum Anfechtungsgrund der inhaltlichen Rechtswidrigkeit:

Bereits die rechtliche Beurteilung der Erstbehörde, wonach ein bestimmtes Verhalten im Sinne des § 7 Abs 1 Abs 3 Z 3 FSG vorliegen würde, ist verfehlt. Jedem auch noch sehr sorgsamen Kfz-Lenker kann ein Fehler dahingehend unterlaufen, dass er den Gegenverkehr übersieht. Genau ein solches Aufmerksamkeitsdefizit ist dem Beschwerdeführer unterlaufen, weshalb es zu gegenständlichem Unfall, den die Erstbehörde als bestimmte Tatsache einstuft, kam. Der Beschwerdeführer hat kein Überholverbot missachtet. Er hielt keine überhöhte Geschwindigkeit ein. Schlussendlich war, wie bereits ausgeführt, lediglich das Übersehen des Gegenverkehrs unfallsursächlich. Der gegenständliche Unfall hat sich sohin nicht aufgrund einer Fahrlässigkeit unter besonders gefährlichen Verhältnissen ereignet, sondern hat sich eine im Verkehrsleben alltägliche Gefahr verwirklicht, die schlussendlich unfallsursächlich geworden ist. Den von ihm zu verantwortenden Aufmerksamkeitsfehler will der Beschwerdeführer keinesfalls verharmlosen. Das ‚Übersehen des Gegenverkehrs' ist jedoch keine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG.

Wäre ein Überholvorgang an der gegenständlichen Stelle, an welcher sich der Unfall ereignet hätte, bereits per se besonders gefährlich, so wäre zu erwarten, dass dort ein Überholverbot verordnet wäre. Ein solches ist an der Unfallstelle nicht verordnet, sodass man aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer überholt hat, noch nicht von besonders gefährlichen Verhältnissen sprechen kann.

Zusammenfassend ist dem Beschwerdeführer lediglich ein leicht fahrlässiges, unfallskausales Verhalten anzulasten.

Aber selbst wenn das Beschwerdegericht die Umstände, welche zum Unfall führten, als Verhalten, das geeignet ist besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, qualifiziert, sind die Voraussetzungen dafür, dass man von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers ausgeht, nicht gegeben.

Die Erstbehörde hat es verabsäumt eine Wertung des Gesamtverhaltens, welches auch bei Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 7 Abs 2 Z 3 FSG vorzunehmen ist, durchzuführen. Deshalb übersieht die Erstbehörde, dass der mittlerweile 59-jährige Beschwerdeführer bisher weder gerichtlich noch verwaltungsstrafrechtlich einschlägig vorverurteilt ist. Der Beschwerdeführer legt mehr als 100.000 km im Jahr mit seinem Kfz zurück und war er in einen Unfall, wie den gegenständlichen, erstmalig involviert. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer noch nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz behördlich auffällig geworden ist, obwohl er jährlich eine Unzahl an Fahrkilometern zurücklegt, dokumentiert, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich als umsichtiger, sorgsamer, aber auch geübter Kfz-Lenker qualifiziert werden kann. Seit dem Unfall vom 04.07.2019 kann dem Beschwerdeführer, wie auch vor diesem Unfall, keine Verwaltungsübertretung angelastet werden. Der ‚gegenständliche Primärunfall vom 04.07.2019' in einem ansonsten verkehrsunfallfreien Leben eines Kfz-Lenkers, der seit fast 40 Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung ist, vermag daher bei der vorzunehmenden

Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG den Rückschluss, dass der Beschwerdeführer wegen dieses Unfalles nicht verkehrszuverlässig ist, nicht zu rechtfertigen. Insbesondere die Tatsache, dass der Unfall vom 04.07.2019 nunmehr fast ein Jahr zurückliegt und auch seitdem nichts mehr vorgefallen ist muss dazu führen, dass man aktuell dem Beschwerdeführer dessen Verkehrszuverlässigkeit nicht abspricht.
Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung durch die Erstbehörde war, insbesondere bei Vornahme einer korrekten Wertung des Gesamtverhaltens des Beschwerdeführers, die Verkehrszuverlässigkeit auf jeden Fall gegeben.
In eventu wird darauf hingewiesen, dass die mit sechs Monaten festgesetzte Entzugsdauer auf jeden Fall überzogen ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde ergibt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erforderlich ist und darüber hinaus auch keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 4. Juli 2019 um ca. 06:05 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der L 516 aus Raab kommend in Richtung Zell an der Pram (Anzeige, Einvernahme Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde, Beschwerde).
Zur gleichen Zeit lenkte I S einen Klein-Lkw mit dem Kennzeichen x aus Zell an der Pram kommend in Richtung Raab (Anzeige, Einvernahme S und K vor der belangten Behörde).

Auf der L 516 war zum ggst. Zeitpunkt eine Fahrzeugkolonne unterwegs und lenkte der Beschwerdeführer sein Fahrzeug an vierter Stelle in dieser Kolonne. Vor dem Beschwerdeführer befand sich ein Pkw, davor ein Sattelkraftfahrzeug und vor diesem ein Hängerzug (Lkw samt Anhänger).
Die Kolonne hatte kurz zuvor bergaufwärts fahrend einen Radfahrer überholt und war mit ca. 30 km/h unterwegs und führte die L 516 wieder bergab (Einvernahme des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde).
Der Beschwerdeführer setzte auf Höhe „B M“, nachdem er keinen Gegenverkehr wahrnahm, zum Überholen an, wechselte auf den linken Fahrstreifen und kollidierte bei km 4,2 auf der L 516 mit dem von I S gelenkten Klein-Lkw, auf dessen Beifahrersitz V K Platz genommen hatte (Anzeige, Einvernahme des Beschwerdeführers und der Zeugen L, K und S bei der belangten Behörde).
Der Lenker des an zweiter Stelle in der Kolonne fahrenden Lkws hat den Gegenverkehr bereits auf der Höhe „B M“ wahrnehmen können (Zeugenaussage vor der belangten Behörde).
Der Straßenverlauf bei km 4,2 ist unübersichtlich. In Fahrtrichtung Zell an der Pram gesehen erstreckt sich beginnend bei Strkm 4,1 eine Linkskurve (DORIS). Die Sicht war durch ein Maisfeld mit hochgewachsenem Mais eingeschränkt und bestand keine ausreichende Sicht auf den Gegenverkehr (Anzeige).
Die Fahrbahn war trocken und es herrschten zum ggst. Zeitpunkt Tageslichtverhältnisse (Anzeige) .
Der Beschwerdeführer wurde wegen dieses Vorfalls mit Urteil des Bezirksgerichtes Schärding wegen dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 4, 1. Fall StGB zu 90 Tagessätzen zu je 47,00 Euro, insgesamt 4.230 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit 45 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt (Urteil des BG Schärding).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses

Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Gegenständlich bestand bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 16 StVO ein Überholverbot (insb. § 16 Abs. 1 lit. a, lit. c und § 16 Abs. 2 lit. b). Das Vorliegen der Übertretung eines verordneten Überholverbotes ist keine Voraussetzung für das Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird und es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 2a FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem unter II. zitierten Urteil des Bezirksgerichts Schärding wegen des Vergehens gemäß § 88 Abs. 1 und 4, 1. Fall StGB rechtskräftig verurteilt, da er für schuldig befunden worden war, die Lenkerin und Beifahrerin des entgegenkommenden Fahrzeuges schwer am Körper verletzt zu haben, indem er als Lenker des Lkws mit dem Kennzeichen x unter Außerachtlassung der im Straßenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei unübersichtlichem Straßenverlauf und ohne ausreichende Sicht auf den Gegenverkehr zum Überholen einer Fahrzeugkolonne angesetzt hat, wodurch es zur Kollision mit dem entgegenkommenden Klein-Lkw gekommen ist.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Die belangte Behörde ging in dem vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheid davon aus, dass das urteilgegenständliche Überholmanöver des Beschwerdeführers geeignet gewesen war besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen und der Beschwerdeführer daher eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG verwirklicht hat, was vom Beschwerdeführer bestritten wird.

Für die Annahme einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG kommt es nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer im Konkreten andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hat. Entscheidend ist, dass das Verhalten des Lenkers – so wie in den in Abs. 3 Z. 3 demonstrativ aufgezählten Fällen – als an sich geeignet erscheinen lassen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.

Zur Frage des Vorliegens besonders gefährlicher Verhältnisse hat der VwGH zu § 99 Abs. 2 lit. c StVO ausgesprochen – und kann in Bezug auf § 7 Abs. 3 Z 3 FSG nichts anderes gelten –, dass zu dem an sich strafbaren Verhalten (Missachtung Überholverbot, gefährdendes Überholen) zusätzliche Sachverhaltselemente hinzukommen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Tat unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen wurde (VwGH 9. März 2001, 2000/02/0128).

So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Überholen einer Fahrzeugkolonne trotz Gegenverkehrs und mangelnder Sicht bei Nacht, mit relativ hoher Geschwindigkeit und Schneiden der Fahrbahn eines anderen Verkehrsteilnehmers erfolgt unter besonders gefährlichen Verhältnissen (VwGH 22. September 1977, 183/76). Die bloße Übertretung des Überholverbotes bewirkt keine besonders gefährlichen Verhältnisse (VwGH 28. März 1980, 1951/78).
Ein Überholen bei ungenügender Sicht auf einer bis auf einige Stellen durchwegs vereisten Fahrbahn erfolgt unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 (VwGH 29. Mai 1963, 0062/62).
Das Befahren einer vollkommen unübersichtlichen Fahrbahnkuppe auf der linken Fahrbahnseite mit hoher Geschwindigkeit geschieht „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ (VwGH 20. März 1963, 1096/62).

Der Beschwerdeführer hat ggst. ein Überholmanöver durchgeführt obwohl die Sicht durch ein Maisfeld eingeschränkt war und der Straßenverlauf durch eine langgezogene Linkskurve unübersichtlich war. Außerdem war die Sicht auf einen allfälligen Gegenverkehr auch durch die beiden die Kolonne anführenden Lastkraftwagen (einer davon mit Anhänger) eingeschränkt. In dieser Situation hat der Beschwerdeführer, der als vierter in dieser Kolonne unterwegs war, versucht die vor ihm fahrenden Fahrzeuge zu überholen.
Zu diesen Umständen kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer mit einem LKW die vor ihm fahrenden drei Fahrzeuge (Pkw, Lkw und Lkw mit Anhänger) überholen wollte. Allein dieser Umstand erfordert schon eine längere Überholstrecke wie etwa bei einem Pkw. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass ein normales Überholen bei 70 km/h nach der allgemeinen Formel km/h x 3 in Metern eine Strecke von 210 Metern erfordert, bei höheren Geschwindigkeiten entsprechend mehr und bei geringeren entsprechend weniger. Nach einer allgemeinen Faustregel sind dieser Strecke noch 300 m hinzuzurechnen, da immer mit Gegenverkehr zu rechnen ist, der dem Überholenden ebenso schnell entgegen kommen kann.
Unter Zugrundelegen der Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde war die Kolonne mit ca. 30 km/h unterwegs, als der Beschwerdeführer in Höhe des Geschäfts „B M“ zum Überholen der vor ihm fahrenden drei Fahrzeuge ansetzte.
Selbst bei wohlwollender Rechnung und einer Fahrgeschwindigkeit der überholten Fahrzeuge von ca. 30 km/h muss davon ausgegangen werden, dass das Überholmanöver des Beschwerdeführers eine Sichtweite von zumindest 500 m erfordert. Diese Sichtweite war vorliegend schon angesichts des Straßenverlaufs (langgezogene Linkskurve) und der Sichtbehinderung durch das Maisfeld bei weitem nicht gegeben. Legt man auf dem Luftbild zwischen jenem Abschnitt, den der Beschwerdeführer als Ausgangspunkt seines Überholmanövers angab („B M“), eine gerade Linie in Richtung Mitte der Gegenfahrbahn an, so zeigt sich, dass der Blick des Beschwerdeführers, wenn man die Sichteinschränkung durch die die

Kolonne anführenden Lkws ausklammert, nach ca. 100 m auf das Maisfeld traf und die darüber hinausreichende Gegenfahrbahn bedeckte, wobei die durch die vorausfahrenden Lkws verursachte Einschränkung freie Sicht nach vorne noch hinzukam. Von dieser Sichteinschränkung ist schon aufgrund des Umstandes auszugehen, dass der Lenker des Lkw den herannahenden Gegenverkehr bereits beim Beginn des Überholmanövers sah, der Beschwerdeführer jedoch keinen Gegenverkehr bei Beginn seines Überholmanövers wahrnahm.

Angesichts der genannten Umstände kann daher kein Zweifel bestehen, dass das vom Beschwerdeführer eingeleitete Überholmanöver geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, zumal der Straßenverlauf unübersichtlich war und die Sichtverhältnisse infolge des an diesem Straßenabschnitt befindlichen Maisfeldes und der vor ihm fahrenden Lkws bei weitem nicht ausreichend waren.

Eine bei einem Verstoß gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften unterlaufene Fahrlässigkeit "unter besonders gefährlichen Verhältnissen" ist dann anzunehmen, wenn sie entweder unter Umständen erfolgt unter denen nach allgemeiner Erfahrung der Eintritt eines besonders umfangreichen und schweren und zunächst gar nicht überblickbaren Schadens zu erwarten ist, oder wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein umfangreicher und schwerer und zunächst gar nicht überblickbarer Schaden eintreten werde, wegen der vorliegenden Umstände besonders groß ist und der Lenker, obwohl ihm die eine solche Verschärfung der Verkehrssituation bedingenden Umstände bewusst oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar waren, sich auf diese vom Vorstellungselement der Fahrlässigkeit umfassten höheren Gefahrenmomente dennoch eingelassen hat (VwGH 31. März 2006, 2006/02/0040).

Angesichts der dargestellten Umstände lag eine derartige Situation vor und musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass die dargestellten Folgen eintreten. Er hat sich trotz eklatant zu geringer Sichtweite, quasi blind, auf ein Überholmanöver eingelassen und wohl gehofft, dass kein Gegenverkehr vorhanden ist. Bei den vorliegenden Umständen war zu erwarten, dass ein Verkehrsunfall mit weitreichenden Folgen eintritt und hat sich eine derartige Folge vorliegend sogar tatsächlich ergeben.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsache, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kfz erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestdauer begnügt (VwGH 14.3.2000, 99/11/0075; 23.3.2004, 2004/11/0008).

Gegenständlich hat die belangte Behörde mit der Mindestentzugsdauer von 6 Monaten das Auslangen gefunden, sodass eine Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG nicht vorzunehmen ist.

Vor diesem Hintergrund war die behördliche Entscheidung im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde des Beschwerdeführers abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht ist der in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Vorliegens besonders gefährlicher Verhältnisse gefolgt und nicht von ihr abgewichen. Auch sonst wurde die anzuwendende Judikatur des VwGH im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß